

Beitragsordnung der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleenstraße e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in den §§ 5 und 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 08.11.2025. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 255 Euro zu zahlen. Fördermitglieder zahlen 75 Euro.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungseingang bis zum angegebenen Zahlungstermin mittels Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der HypoVereinsbank München geführt, IBAN: DE94 7002 0270 0665 8756 10, BIC: HYVEDEMMXXX

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleenstraße e.V.

§ 7 Vereinsaustritt

Endet die Mitgliedschaft durch Austritt, muss die Kündigung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie kann nur mit Halbjahresfrist zum Schluss des darauffolgenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Stand: 08.11.2025